



# iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)

Aktien-ETF

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

BlackRock Asset Management Deutschland AG

November 2023

Vertrieb Österreich

## Namen und Adressen

**Kapitalverwaltungsgesellschaft**  
**BlackRock Asset Management Deutschland AG**  
**Lenbachplatz 1**  
**80333 München**  
**Deutschland**  
**Tel: +49 (0) 89 42729 – 5858**  
**Fax: +49 (0) 89 42729 – 5958**  
[info@iShares.de](mailto:info@iShares.de)  
[www.iShares.de](http://www.iShares.de)  
**AG München, HRB 134 527**

**Gesetzliche Vertreter**  
**Dirk Schmitz**  
**Harald Klug**  
**Peter Scharl**

### **Verwahrstelle (Zahl- und Hinterlegungsstelle)**

State Street Bank International GmbH  
Brienner Straße 59  
80333 München  
Tel.: +49 (0) 89 55 878 100

### **Abschlussprüfer des Fonds**

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Niederlassung München  
Bernhard-Wicki-Straße 8  
80636 München, Deutschland  
Tel: +49 (0) 89 5790 – 50

### **Designated Sponsor(s) bzgl. Listing an der Frankfurter Wertpapierbörse.**

abrufbar unter [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)

### **Market Maker bzgl. Listing an der SIX Swiss Exchange AG.**

abrufbar unter [www.six-group.com](http://www.six-group.com)

# Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen

Wertpapierkennnummer:

<b>Bezeichnung</b>	<b>WKN</b>
iShares EURO STOXX Banks 30- 15 UCITS ETF (DE)	628930

**Der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.**

**Dieser Verkaufsprospekt ist eine gesetzlich vorgeschriebene Verkaufsunterlage und ist dem am Erwerb eines Fondsanteils Interessierten zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist ihm das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.**

**Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. im Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.**

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Kapitalverwaltungsgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die BlackRock Asset Management Deutschland AG nimmt mit ihren Fonds an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle  
BVI Bundesverband Investment und Asset  
Management e.V.  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin  
Telefon: (030) 6449046-0  
Telefax: (030) 6449046-29  
E-Mail: [info@ombudsstelle-  
investmentfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-investmentfonds.de)  
[www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de) wenden.

Die Europäische Kommission hat eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden ([www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr)). Als Kontaktadresse der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: [info@ishares.de](mailto:info@ishares.de). Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren berührt nicht das Recht, die Gerichte anzurufen.

Der in deutscher Sprache erstellte Verkaufsprospekt wurde in eine oder mehrere Sprachen übersetzt. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anders geregelt ist, entsprechen sämtliche Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, denen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).

#### **Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen:**

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in

diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteilen im Rahmen eines öffentlichen Vertriebs sind nur in solchen Ländern zulässig, in denen eine Vertriebszulassung besteht.

Insbesondere sind die Anteile nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Bürger bestimmt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder der bzw. die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene(n) Fonds sind und werden nicht gemäß dem *United States Investment Company Act* von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des/der Fonds sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des/der Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

# Inhalt.

## **Namen und Adressen 1**

## **Wertpapierkennnummer: 2**

## **1. Grundlagen 7**

1.1. Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen 7

1.2. Anlagebedingungen und deren Änderungen 8

## **2. Verwaltungsgesellschaft 9**

2.1. Firma, Rechtsform und Sitz 9

2.2. Eigenkapital, Aufsichtsrat und Vorstand 9

## **3. Lizenzgeber und Lizenzvertrag 9**

3.1. Lizenzgeber und Lizenzvertrag 9

3.2. Haftungsausschluss des Lizenzgebers 9

## **4. Verwahrstelle 10**

4.1. Allgemeines 10

4.2. Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit der Verwahrstelle 10

4.3. Unterverwahrung 10

4.4. Haftung der Verwahrstelle 11

4.5. Zusätzliche Informationen 11

## **5. Auflagedatum, Laufzeit und Anlageziel des Fonds 11**

5.1. Auflagedatum und Laufzeit 11

5.2. Anlageziel 11

5.3. Erreichbarkeit des Anlageziels 11

## **6. Anlagegrundsätze 11**

6.1. Allgemeines 11

6.2. Indexbeschreibung 11

6.3. Auswirkungen von Indexanpassungen 12

6.4. Indexnachbildung und Vorrang der direkten Duplizierung 12

6.5. Duplizierungsgrad 12

6.6. Voraussichtlicher Tracking Error 12

## **7. Faire Behandlung der Anleger und Anteilsklassen 13**

## **8. Anlageinstrumente im Einzelnen 13**

8.1. Wertpapiere 13

8.2. Geldmarktinstrumente 14

8.3. Bankguthaben 15

8.4. Derivate 15

8.4.1. Terminkontrakte 16

8.4.2. Optionsgeschäfte 16

8.4.3. Swaps 16

8.4.4. Swaptions 16

8.4.5. Credit Default Swaps 16

8.4.6. In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente 16

8.4.7. Over-the-counter (OTC)-Geschäfte 16

8.5. Sonstige Anlageinstrumente 17

8.6. Investmentanteile 17

## **9. Emittentengrenzen und Anlagegrenzen 18**

9.1. Emittentengrenzen 18

9.2. Anlagegrenzen 18

## **10. Sicherheitenstrategie 18**

10.1. Arten der zulässigen Sicherheiten 18

10.2. Umfang der Besicherung 19

10.3. Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie) 19

10.4. Anlage von Barsicherheiten 19

10.5. Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit 19

## **11. Leverage 19**

## **12. Kreditaufnahme 19**

## **13. Bewertung 19**

13.1. Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung 19

13.1.1. An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände 19

13.1.2. Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs 20

13.2. Besondere Bewertungsregelungen für einzelne Vermögensgegenstände 20

13.2.1. Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen 20

13.2.2. Geldmarktinstrumente 20

13.2.3. Optionsrechte und Terminkontrakte 20

13.2.4. Bankguthaben, Festgelder und Investmentanteile 20

13.2.5. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände 20

## **14. Wertentwicklung 20**

## **15. Risikohinweise 20**

15.1. Allgemeine Risiken einer Fondsanlage 21

15.1.1. Schwankung des Anteilwerts des Fonds	21	15.5.6. Schlüsselpersonenrisiko	27
15.1.2. Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte	21	15.5.7. Verwahrrisiko	27
15.1.3. Änderung der Anlagebedingungen	21	15.5.8. Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	27
15.1.4. Rücknahmeaussetzung	21	15.5.9. Risiko von Anlagebeschränkungen	27
15.1.5. Auflösung des Fonds	21	15.5.10. Nachhaltigkeitsrisiken	27
15.1.6. Verschmelzung	21		
15.1.7. Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	22	<b>16. Erläuterung des Risikoprofils des Fonds</b>	<b>28</b>
15.1.8. Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele	22	<b>17. Profil des typischen Anlegers</b>	<b>28</b>
15.1.9. Spezifische Risiken bei Wertpapierindex-OGAW	22	<b>18. Anteile</b>	<b>28</b>
15.2. Risiko der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)	23	<b>19. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	<b>28</b>
15.2.1. Wertveränderungsrisiken	23	19.1. Ausgabe von Anteilen	28
15.2.2. Kapitalmarktrisiko	23	19.2. Rücknahme von Anteilen	28
15.2.3. Kursänderungsrisiko bei Aktien	23	19.3. Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	29
15.2.4. Zinsänderungsrisiko	23	19.4. Aussetzung der Anteilrücknahme	29
15.2.5. Risiko von negativen Habenzinsen	23		
15.2.6. Risiken in Zusammenhang mit Derivatgeschäften	23	<b>20. Liquiditätsmanagement</b>	<b>29</b>
15.2.7. Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen	24	<b>21. Börsen und Märkte</b>	<b>30</b>
15.2.8. Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten	24	21.1. Allgemeines	30
15.2.9. Inflationsrisiko	24	21.2. Die Funktion der Designated Sponsors	30
15.2.10. Währungsrisiko	24	21.3. Beschreibung der zugelassenen Teilnehmer	30
15.2.11. Konzentrationsrisiko	24	21.4. Die Risiken des Börsenhandels	30
15.2.12. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile	24	21.5. Handel von Anteilen am Sekundärmarkt	30
15.2.13. Risiken aus dem Anlagespektrum	25	<b>22. Portfoliotransparenzstrategie und indikativer Net Asset Value</b>	<b>31</b>
15.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)	25	22.1. Portfoliotransparenzstrategie	31
15.3.1. Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	25	22.2. Indikativer Net Asset Value	31
15.3.2. Risiko durch Kreditaufnahme	25	<b>23. Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten</b>	<b>31</b>
15.3.3. Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	25	23.1. Ausgabe- und Rücknahmepreis	31
15.3.4. Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern	25	23.2. Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	32
15.4. Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	25	23.3. Ausgabeaufschlag	32
15.4.1. Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	25	23.4. Rücknahmeabschlag	32
15.4.2. Risiko durch zentrale Kontrahenten	26	23.5. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	32
15.5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	26	23.6. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	32
15.5.1. Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	26	<b>24. Verwaltungs- und sonstige Kosten</b>	<b>32</b>
15.5.2. Länder- oder Transferrisiko	26	24.1. Kostenpauschale	32
15.5.3. Rechtliche und politische Risiken	26	24.2. Sonstige Aufwendungen	32
15.5.4. Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen	26		
15.5.5. FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme	26		

























































































# Überblick über die bestehenden Anteilklassen

## 37. Überblick über die bestehenden Anteilklassen des Sondervermögens iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)

<b>Anteilklassenbezeichnung</b>	iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE) EUR (Dist)
Wertpapierkennnummer/ISIN	WKN 628 930/ISIN DE0006289309
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,50 %
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein
Währung	EUR
Ertragsverwendung	Ausschüttend

<b>Anteilklassenbezeichnung</b>	iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE) EUR (Acc)
Wertpapierkennnummer/ISIN	WKN A2Q P37/ISIN DE000A2QP372
Börsenlisted	ja
Höhe der Verwaltungsvergütung	0,50 %
Höhe des Ausgabeaufschlags	2 %; beim Kauf über die Börse fällt kein Ausgabeaufschlag an
Höhe des Rücknahmeabschlags	1 %; beim Verkauf über die Börse fällt kein Rücknahmeabschlag an
Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	nein
Währung	EUR
Ertragsverwendung	Thesaurierend

# Allgemeine Anlagebedingungen.

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwalteten Wertpapierindex-Sondervermögen (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

## § 1 Grundlagen.

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von OGAW-Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

## § 2 Verwahrstelle.

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73

Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

## § 3 Fondsverwaltung.

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

## § 4 Anlagegrundsätze.

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
  - a) die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
  - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
  - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

2. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile gemäß § 8, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-Sondervermögen nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des zugrunde liegenden Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannten zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die den Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 7 geboten. Soweit in den BABen zugelassen, kann die Gesellschaft außerhalb der Grenze des § 11 Absatz 7 für Rechnung des OGAW-Sondervermögens für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 9 Absatz 2, insbesondere Terminkontrakte auf Wertpapiere gemäß § 5, Geldmarktinstrumente gemäß § 6, Investmentanteile gemäß § 8, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.
3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung - DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere, Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im zugrunde liegenden Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im zugrunde liegenden Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-Sondervermögens.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |w_i^I - w_i^F|}{2}$$

- DG = Duplizierungsgrad in %
- n = Anzahl der Aktiegattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
- I = Index
- F = Fonds
- $w_i^I$  = Gewicht der Aktie i im Index I in %
- $w_i^F$  = anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
- $\sum$  = Summenzeichen
- i = Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiegattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

## § 5 Wertpapiere.

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>4</sup>,
- ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

<sup>4</sup> Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. [www.bafin.de](http://www.bafin.de)



- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

## § 6 Geldmarktinstrumente.

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
  - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
  - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>5</sup>,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

## § 7 Bankguthaben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

## § 8 Investmentanteile.

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF

<sup>5</sup> Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anla-  
gebedingungen oder der Satzung der Kapital-  
verwaltungsgesellschaft, der Investmentaktien-  
gesellschaft mit veränderlichem Kapital, des  
EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungs-  
gesellschaft, des ausländischen AIF oder der  
ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ins-  
gesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres  
Vermögens in Anteilen an anderen inländischen  
Sondervermögen, Investmentaktiengesell-  
schaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-  
Investmentvermögen oder ausländischen offe-  
nen AIF angelegt werden dürfen.

## § 9 Derivate.

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges be-  
stimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen  
der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens  
Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB  
und Finanzinstrumente mit derivativer Kompo-  
nente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB ein-  
setzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der  
eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente  
mit derivativer Komponente entsprechend – zur  
Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Ab-  
satz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze  
für den Einsatz von Derivaten und Finanzin-  
strumenten mit derivativer Komponente entwe-  
der den einfachen oder den qualifizierten An-  
satz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB  
erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt  
der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz  
nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von  
Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivati-  
ver Komponente oder Kombinationen aus die-  
sen Derivaten, Finanzinstrumenten mit deriva-  
tiver Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1  
Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-  
Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate  
mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zuläs-  
sigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernach-  
lässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der  
nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermit-  
telnde Anrechnungsbetrag des OGAW-  
Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu  
keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-Sonder-  
vermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach  
§ 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von  
Investmentanteilen nach § 196 KAGB,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Ba-  
siswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit  
Ausnahme von Investmentanteilen nach  
§ 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach  
Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigen-  
schaften aufweisen:
  - aa) eine Ausübung ist entweder während der  
gesamten Laufzeit oder zum Ende der  
Laufzeit möglich und
  - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungs-  
zeitpunkt linear von der positiven oder  
negativen Differenz zwischen Basispreis  
und Marktpreis des Basiswerts ab und  
wird null, wenn die Differenz das andere  
Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-  
Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), so-  
fern sie die in Buchstabe b) unter Buchsta-  
ben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaf-  
ten aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen ein-  
zelnen Basiswert beziehen (Single Name  
Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz  
nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten  
Risikomanagementsystems - in jegliche Finan-  
zinstrumente mit derivativer Komponente oder  
Derivate investieren, die von einem gemäß  
§ 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basis-  
wert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen  
zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das  
Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeit-  
punkt das Zweifache des potenziellen Risikobe-  
trags für das Marktrisiko des zugehörigen Ver-  
gleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV  
übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu  
keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des  
OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft  
bei diesen Geschäften von den in den Anlage-  
bedingungen oder von den im Verkaufsprospekt  
genannten Anlagegrundsätzen und –grenzen  
abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzin-  
strumente mit derivativer Komponente zum  
Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfo-  
liosteuerung und der Erzielung von Zusatzer-  
trägen einsetzen, wenn und soweit sie dies im  
Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für  
den Einsatz von Derivaten und Finanzinstru-  
menten mit derivativer Komponente darf die  
Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der De-  
rivateV zwischen dem einfachen und dem quali-  
fizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf  
nicht der Genehmigung durch die Bundesan-  
stalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch  
unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und  
im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresber-  
icht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstru-  
menten mit derivativer Komponente wird die  
Gesellschaft die DerivateV beachten.

## § 10 Sonstige Anlageinstrumen- te.

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges be-  
stimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des  
OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des  
Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige  
Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

## § 11 Emittentengrenzen und An- lagegrenzen.

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im  
KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebe-  
dingungen festgelegten Grenzen und Beschrän-  
kungen zu beachten.

2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23 und 24 der DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 6 und 7 anlegen, soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird.
6. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird, muss die Gesellschaft mindestens 95 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investieren.

## § 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
  - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches OGAW-Sondervermögen, einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen; oder
  - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

## § 13 Kreditaufnahme.

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

## § 14 Anteile.

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbrieftete Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

## § 15 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung.

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, bei Dritten oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der

Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

## § 16 Ausgabe- und Rücknahmepreise.

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 14 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

## § 17 Kosten.

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

## § 18 Rechnungslegung.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht, einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung, gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## § 19 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens.

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 18 Absatz 1 entspricht.

## § 20 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf

der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

## § 21 Änderungen der Anlagebedingungen.

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bis-

herigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

## § 22 Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

## § 23 Streitbeilegungsverfahren

1. Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.
2. Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de).
3. Die Europäische Kommission hat unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: [info@ishares.de](mailto:info@ishares.de).

# Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE).

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen **iShares EURO STOXX Banks 30-15 UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

## Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

### § 1 Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
- d) Derivate gemäß § 9 der AABen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
- f) Investmentanteile gemäß § 8 der AABen.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Außerhalb der Grenze des § 11 Absatz 7 der AABen kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 9 Absatz 2 der AABen, insbesondere Terminkontrakte und Optionsscheine auf Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen, Investmentanteile gemäß § 8 der AABen, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

Die Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden Aktien, Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den EURO STOXX® Banks 30-15 (Net Total Return Index) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

### § 2 Anlagegrenzen.

1. Der § 11 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Mindestens 85 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.
3. Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

## Anteilklassen.

### § 3 Anteilklassen.

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse getrennt errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

### § 4 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

## § 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis.

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

## § 6 Kosten.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
  - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
  - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
  - c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
  - d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-Sondervermögens,
  - e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen

oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

## § 7 Ausschüttung.

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenaus Ausschüttungen soll eine Abweichung der Wertentwicklung des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

5. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
7. Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

## § 8 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

## § 9 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

## § 10 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Banks<sup>EXN</sup>“, „iShares DJ EURO STOXX Banks (DE)“ oder „iShares EURO STOXX Banks (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.



**iShares**<sup>®</sup>  
by BlackRock

BlackRockAsset Management Deutschland AG

Lenbachplatz 1 80333 München

Tel: +49 (0)89 42729 5858

Fax: +49 (0)89 42729 5958

E-Mail: [info@iShares.de](mailto:info@iShares.de)